



Verband OKJA SG

Offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton St. Gallen

Empfehlungen Neues Lohnsystem (NeLo)

Ab 2019/2020

Stand: 17. Juni 2019

Status: Überarbeitet. Version 2.

Einleitung

Das bisherige Lohnsystem, an welchen sich die Städte und Gemeinden des Kantons St. Gallen orientierten wurde per 01.01.19 durch NeLo abgelöst. Dies bringt Veränderungen mit sich, die mehr oder weniger spürbar sind. Einige Gemeinden wenden NeLo ab 01.01.2019 an, andere ab 01.01.2020.

Grundsätzlich finden NeLo sowie die dazugehörigen Lohnlisten vorwiegend bei der Kantonsverwaltung Anwendung. Die Gemeinden ziehen diese i.d.R. als Referenz bei der Besoldung heran oder man ist gar in eine entsprechende Lohnstufe/-klasse eingeteilt. Es ist jedoch schwierig, den für unseren NeLo-Bereich 1:1 zwischen Kantons- und Gemeindeverwaltung herunter zu brechen.

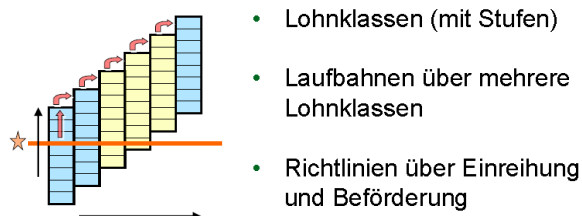
NeLo ist mit seinen Referenzfunktionen ein Instrument, welches für eine Vielzahl von Arbeitsstellen aus „Betreuung und Soziales“ zur Anwendung kommt. Bei der Kinder- und Jugendarbeit finden wir in der Praxis Rahmenbedingungen, welche das NeLo nicht (ganz) abbildet und klärt. Werden bei grösseren Arbeitsstellen Funktion, Stellung, Verantwortung, Arbeit, Fachlichkeit und erforderliche Aus-/Weiterbildung über eine Leitung sowie mehrere Mitarbeitende erledigt und verteilt, verantworten dies an einer kleineren Arbeitsstelle z. B. nur 1-2 Personen in einer Co-Leitung. Deshalb sollen diese Aspekte miteinbezogen und „Leitungsfunktion“ sowie die „Ausbildung“ anerkannt werden. Gemäss SBF¹ sind ausgebildete Personen auf Tertiärstufe HF/FH im nationalen Qualifikationsrahmen in Stufe 6 von 8² eingeteilt, was eine höhere (Lohn-)Einstufung gegenüber Sekundärstufe II gerechtfertigt.

Im Falle der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sieht sich der Verband OKJA SG in der Verantwortung, sich in die Thematik zu vertiefen, zu präzisieren und Empfehlungen zu formulieren.

Da einige Gemeinden das NeLo bereits per 01.01.2019 eingeführt haben, gibt es entsprechende Erfahrungswerte. Interessierte können beim Verbandsvorstand oder beim Aktuariat anfragen.

Lohnmodell bis Ende 2018 oder Ende 2019

Das bisherige Lohnmodell, welches den meisten bekannt sein dürfte, bestand aus Klassen und Stufen. Die 37 Klassen mit jeweils 8 Stufen wurden anhand der Tätigkeit, Funktion sowie des Alters zugeordnet. Meist gab es auf Ende Jahr ein automatischer Stufenanstieg bis auf die höchste Klassenstufe. Ein Klassenwechsel wurde durch die geleistete Arbeit oder eine zusätzliche Qualifikation möglich.



Die Kinder- und Jugendarbeitenden wurden meist den folgenden Lohnklassen zugeordnet:

- Sozialarbeiterin/ -pädagogin / Sozialarbeiter/ -pädagoge (*ohne Ausbildung*)

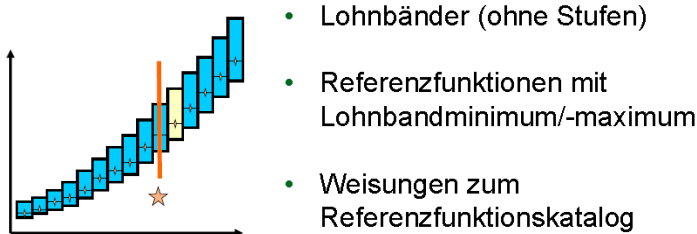
Lohnklassen	14 bis 17	CHF 66'758.90 bis CHF 93'562.30
-------------	-----------	---------------------------------

- Dipl. Sozialarbeiterin/ -pädagogin / Sozialarbeiter/ -pädagoge (*mit Ausbildung FH/HF*)

Lohnklassen	18 bis 22	CHF 79'838.20 bis CHF 117'516.10
-------------	-----------	----------------------------------

Neues Lohnsystem ab 2019 oder ab 2020

Per Anfang des Jahres 2019/2020 werden Lohnbänder eingeführt. Die Klassen bleiben bestehen, jedoch werden die 8 Stufen gestrichen. Die individuelle Lohnentwicklung erfolgt zwischen dem Minimum und dem Maximum des massgebenden Lohnbandes. Dies bedeutet gleichzeitig, dass der automatische Stufenanstieg entfällt.



Referenzfunktionen

Die berufliche Tätigkeit ist einer Referenzfunktion zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt aufgrund der Anforderungen (Aufgaben, Kompetenzen, Stellenbeschreibung) der Stelle. Jede Referenzfunktion enthält die Lohnbandbreite mit Lohnbandminimum/-maximum. Das Lohnbandmaximum einer Referenzfunktion kann nur durch Übernahme einer neuen Funktion, bzw. Aufgaben und damit ein Wechsel in eine nächsthöhere Referenzfunktion überschritten werden.

Die Kinder- und Jugendarbeit ist im NeLo unter „Betreuung und Soziales³“ mit 11 Referenzfunktionen eingeordnet. Die Stelleninhabenden als Fachpersonen sollen beim Nelo-(Einstufungs-)Prozess unbedingt miteinbezogen werden.

(Anfangs-)Lohn / Lohnbemessung / Lohnentwicklung

Für die Berechnung des Lohns wird der gesamte Lebenslauf berücksichtigt; persönliche Eigenschaften wie Ausbildung, Qualifikation sowie Erfahrung. Der Lohn wird i.d.R. innerhalb der unteren 90% des Lohnbandes festgelegt. Die oberen 10% gelten als ausserordentlicher Leistungsbereich und werden nur bei nachhaltig sehr guten Leistungen erreicht. Die Inkonvenienzentschädigung⁴ (regelmässige Arbeit ausserhalb der „Dienstzeit⁵“) ist separater Lohnbestandteil und bleibt bestehen.

Voraussetzung für eine individuelle Lohnentwicklung (jeweils per anfangs Jahr) sind gute oder sehr gute Leistungen. Es besteht kein Rechtsanspruch mehr auf eine Lohnerhöhung. Ebenso hängt eine Lohnerhöhung von den vorhandenen finanziellen Mitteln des Betriebs sowie von individuellen Faktoren ab. Eine individuelle Lohnerhöhung beträgt mindestens Fr. 650.- pro Jahr bei einem Pensum von 100% und höchstens 7,5% des Jahreslohnes.

Unter „Betreuung und Soziales“ gelten die Lohnbandbreiten von 6 bis 27. Dabei kommt es auf die Bezeichnung, bzw. die Referenzfunktion an. Mehr dazu ab Seite 6 fortfolgend.

Grobe Einstufungsempfehlungen des Verbandes OKJA SG für Ausgebildete und Auszubildende

- Für „einfache“ Kinder-/Jugendarbeitende wird mindestens die Funktion „Betreuung und Soziales“ BUS, Stufe 5 (entspricht bisherigem System) empfohlen.
- Für Stellenleitende, solche mit Co-Leitung oder Praxisausbildende (PA) wird mindestens die Funktion „Leitung Betreuung und Soziales“ LBS, Stufe 3 empfohlen.
- Für Leitungen an grösseren Stellen wird mindestens die Funktion „Leitung Betreuung und Soziales“ LBS, Stufe 3-4 empfohlen.
- Für Auszubildende wird von den Schulen sowie vom Berufsverband AvenirSocial ein Lohn von 70-80% unter demjenigen von ausgebildeten Personen bei Berufseinstieg empfohlen. Nach NeLo entspricht dies zirka in der Funktion „Betreuung und Soziales“ BUS, Stufe 2.
 - Vorpraktikum: Mindestens 25% des Grundlohnes von ausgebildeten Personen bei Berufseinstieg.
 - Ausbildungspraktika: Mindestens 35% des Grundlohnes von ausgebildeten Personen bei Berufseinstieg.
 - Berufsbegleitende Ausbildung: Der Grundlohn von Personen in berufsbegleitender Ausbildung muss höher sein als der Grundlohn von Personen ohne spezifische Ausbildung, jedoch tiefer als bei ausgebildeten Personen in Sozialer Arbeit. Der Lohn erhöht sich mit der Anzahl an Ausbildungsjahren.
 1. Ausbildungsjahr: Mindestens 70% des Einstiegslohnes/Grundlohnes von ausgebildeten Personen bei Berufseinstieg, die in derselben Funktion tätig sind
 2. Ausbildungsjahr: Mindestens 75% des Einstiegslohnes/Grundlohnes von ausgebildeten Personen bei Berufseinstieg, die in derselben Funktion tätig sind.
 - Ab 3. Ausbildungsjahr bis Abschluss: Mindestens 80% des Einstiegslohnes/Grundlohnes von ausgebildeten Personen bei Berufseinstieg, die in derselben Funktion tätig sind.

Unabhängig vom Thema NeLo wird im Weiteren auf die Entlohnungsempfehlungen von AvenirSocial⁶ verwiesen. Beispielsweise:

- Zusätzlich zum Grundlohn werden Qualifikationen und Erfahrungen berücksichtigt.
- Bisherige berufliche Erfahrung in Sozialer Arbeit soll angemessen berücksichtigt werden.
- Jedes Jahr Berufserfahrung soll zu einer Erhöhung von mindestens 2% des Grundlohns führen, Berufserfahrung während der berufsbegleitenden Ausbildung 1%. Integrierte Praktika bei einer Voll-/Teilzeitausbildung werden nicht angerechnet.
- Andere Erfahrungen durch Ausübung einer Berufstätigkeit in anderen Bereichen, die Erziehung von Kindern und Pflege von Familienangehörigen sowie ehrenamtliche nichtentlohnte Aktivitäten (z.B. Jugendarbeit, Freiwilligenarbeit). Berücksichtigung ab dem 25. Altersjahr. Jedes Jahr dieser Erfahrungen soll zu einer Erhöhung von mindestens 1% des Grundlohns führen.
- Qualifizierte Weiterbildungen mit Zertifizierung, die nicht Grundvoraussetzung für die Stelle sind, die aber die Kompetenzen für die Ausübung der Funktion erhöhen können, werden bei Lohnreihung berücksichtigt. Je nach Relevanz für die Stelle und der Dauer, bzw. dem Qualifikationsniveau wird eine Erhöhung des Grundlohnes von mind. 1,5% empfohlen.
- Die Abgeltung von Nacht- und Sonntagsarbeitszeiten sowie von Pikett- und Bereitschaftsdiensten (sog. Inkonvenienzentschädigungen) ist nicht Bestandteil des Grundlohnes.

Weitere Einstufungsempfehlungen finden sich als Bemerkungen in den entsprechenden Referenzfunktionen ab Seite 6 dieses Papiers.

Vergleichsübersicht in Kürze

Bisher:	Neu:
Einstufung⁷ „Lohnklassen Verwaltungspersonal“ <ul style="list-style-type: none"> - Soziale Arbeit (SozialarbeiterIn / -pädagogIn) ohne Ausbildung <i>Lohnklasse 14 bis 17</i> - Dipl. Soziale Arbeit (SozialarbeiterIn / -pädagogIn) mit Ausbildung HF/FH <i>Lohnklasse 18 bis 22</i> 	Referenzfunktion⁸ „Betreuung und Soziales“ <ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeit Betreuung 1+2 <i>Lohnbandbreite 6 bis 13</i> - Betreuung und Soziales 1-5 <i>Lohnbandbreite 8 bis 23</i> - Leitung Betreuung und Soziales 1-4 <i>Lohnbandbreite 16 bis 27</i>
Lohnklassen mit je 8 Zwischenstufen innerhalb der Lohnklasse	Lohnbänder ohne Zwischenstufen
Automatischer Stufenanstieg bei guten Leistungen bis zum Erreichen der Maximalstufe innerhalb der gleichen Lohnklasse.	Kein automatischer Stufenanstieg. Individuelle Lohnerhöhung bei guten oder besonders guten Leistungen innerhalb des Lohnbandes (zwischen Minima und Maxima). Evtl. qualifizierte Zustimmung erforderlich. Kein Rechtsanspruch. Lohnanstieg erfolgt über die Leistung sowie indirekte Berücksichtigung der Erfahrung. <i>Bei einer individuellen Lohnerhöhung wird der bisherige Jahreslohn erhöht um:</i> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>wenigstens Fr. 650.–bei 100 Prozent. Bei Teilzeitbeschäftigung ist der Mindestbetrag entsprechend niedriger;</i> b) <i>höchstens 7,5 Prozent des Jahreslohnes.⁹</i>
Klassenanstieg auf Antrag bei guten oder besonders guten Leistungen in die nächsthöhere Klasse in die Stufe über dem bisherigen Lohn. Bis zur maximaler Lohnklasse gemäss Einstufung.	Lohnbandmaximum innerhalb der entsprechenden Referenzfunktion. Danach nur durch Wechsel in eine höhere Referenzfunktion.
Richtlinien über Einreihung und Beförderung	Referenzfunktionen katalog (Funktionslohn)
Lohnbemessung (<i>bleibt im alten und neuen System bestehen</i>) : <ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen der Stelle - Persönliche Eigenschaften: Ausbildung, Qualifikation, Leistung, Erfahrung - Wertigkeit früherer Berufstätigkeiten zu 3/3, 2/3, 1/3 oder 0/3 angerechnet - Anrechnung bisherige Erfahrungen (bspw. ab BG 60% -> zu 100% anrechenbar) - Familien-, Eltern- und Betreuungspflichten werden zu 50% angerechnet - Keine Anrechnung weiterer Tätigkeiten wie Freiwilligen- oder Behördenarbeit. - Inkonvenienzentschädigungen¹⁰ (regelmässige Arbeit ausserhalb der normalen Dienstzeit) 	
Personalverordnung Die Personalverordnung PersV gilt bis auf Weiteres (ausgenommen Änderungen im III. Nachtrag).	Einführung / Umsetzung Der III. Nachtrag zur Personalverordnung legt den Vollzugsbeginn wie folgt fest: <ul style="list-style-type: none"> - 1. Januar 2018: Wegfall des automatischen Stufenanstiegs - 1. Januar 2019: Übrige Bestimmungen: <ul style="list-style-type: none"> o Referenzfunktionen o Lohnbandmodell o Anfangslohn/Lohnentwicklung o Weitere Regelungen - Je nach Gemeinde erst ab 01.01.2020

Aufbau der Referenzfunktionen

Sämtliche Referenzfunktionen sind nach dem gleichen Muster wie folgt aufgebaut:

Administrative Sachbearbeitung 2	
Klasse 12 - 18	
ASB2	
Funktionsbeschreibung	Weitgehend selbständiges Bearbeiten anspruchsvoller, vorwiegend administrativer Aufgaben. Die daraus resultierenden Abklärungen sowie die dazugehörige Korrespondenz werden selbständig ausgeführt. Aufgabenstellung und Vorgehen sind vorgegeben.
Berufliche Stellung	Ausführend; Mitarbeitende mit geringer Erfahrung resp. Qualifikation anleiten
Verantwortung für	z.B.: - Vorbereiten / ausarbeiten von Entscheidungsgrundlagen - Erlassen von Verfügungen nach klar vorgegebenen Richtlinien / Vorlagen - Beratung und Auskunftserteilung im Tätigkeitsbereich - Selbständiges Erledigen organisatorischer und administrativer Aufgaben (z.B. gesamte Vorbereitung und Koordination von Sitzungen inkl. Erstellung und Weiterverarbeiten von Sitzungsunterlagen)
Ausbildung	berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ
Erfahrung	wenigstens 5 Jahre Berufserfahrung je nach Aufgabengebiet / Funktion

3.3 Mögliche Lohnbandbreite

3.1 Bezeichnung

3.2 Abkürzung

3.4 Funktionsbeschreibung

3.5 Berufliche Stellung

3.6 Verantwortung für

3.7 Ausbildung

3.8 Erfahrung

Referenzfunktionen „Mitarbeit Betreuung“¹¹

Mitarbeit Betreuung 1	
Klasse 06 – 10	
MAB 1	
Funktionsbeschreibung	Mithilfe bei der Begleitung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen nach konkreten Anweisungen bei Alltagsangelegenheiten.
Berufliche Stellung	Ausführend: Ausschliesslich ausführende Tätigkeiten
Verantwortung für	z.B.: - gemeinsames Kochen, gemeinsame Haushaltarbeiten usw. - Sicherstellen der Einhaltung von Hausordnungen und Sicherheitskonzepten (z.B. Durchführung von Anwesenheitskontrollen usw.)
Ausbildung	Keine
Erfahrung	Keine
Besoldung gem. Klasse	Monatsbesoldung CHF 3'427.60 - CHF 5'235.80 Jahresbesoldung inkl. 13 CHF 44'558.80 - CHF 68'065.40
Einsatzbereich OKJA	- Freiwillige / ehrenamtliche Mitarbeitende im Treff (Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern usw.)

Mitarbeit Betreuung 2	
Klasse 08 – 13	
MAB 2	
Funktionsbeschreibung	Mithilfe bei der Begleitung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen nach konkreten Anweisungen bei Alltagsangelegenheiten und in der Freizeitgestaltung, Strukturierung des Tagesablaufs.
Berufliche Stellung	Ausführend: Ausschliesslich ausführende Tätigkeiten
Verantwortung für	z.B. - Organisieren von Aktivitäten und Beschäftigung nach Anweisung - Sicherstellen der Einhaltung von Hausordnungen und Sicherheitskonzepten (z.B. Durchführung von Anwesenheitskontrollen usw.)
Ausbildung	EBA: Grundbildung 2 Jahre mit eidg. Berufsattest (z.B. Betreuungsassistentenz)
Erfahrung	Keine
Besoldung gem. Klasse	Monatsbesoldung CHF 3'829.50 - CHF 6'094.70 Jahresbesoldung inkl. 13 CHF 49'783.50 - CHF 79'231.10
Einsatzbereich OKJA	---

Referenzfunktionen „Betreuung und Soziales“¹²

Betreuung und Soziales 1	
Klasse 10 – 15	BUS 1
Funktionsbeschreibung	Mitwirkung bei der Begleitung, Betreuung und Förderung von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen vorwiegend in Gruppen, Wahrnehmung von pädagogischen Aufgaben nach entsprechender Anleitung, Übernahme administrativer Aufgaben.
Berufliche Stellung	Ausführend; Mitarbeitende mit geringer Erfahrung resp. Qualifikation anleiten: Grösstenteils ausführende Tätigkeiten. Die fachliche Anleitung von Mitarbeitenden mit geringer Erfahrung / Qualifikation (z.B. Lernende) kann zum Aufgabenbereich dieser Referenzfunktion gehören.
Verantwortung für	z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Organisieren von einzelnen Aktivitäten und Beschäftigungen gemäss Betreuungskonzept nach Anleitung - Anleiten und Unterstützen bei Alltagsangelegenheiten - Kontakte mit Eltern und Fachpersonen - Sicherstellen der Einhaltung von Hausordnungen und Sicherheitskonzepten
Ausbildung	EFZ: berufliche Grundbildung 3 Jahre mit eidg. Fähigkeitszeugnis in einem sozialen Beruf (z.B. Fachfrau/-mann Betreuung)
Erfahrung	Keine
Besoldung gem. Klasse	Monatsbesoldung CHF 4'256.80 - CHF 6'591.90 Jahresbesoldung inkl. 13 CHF 55'338.40 - CHF 85'694.70
Einsatzbereich OKJA	<ul style="list-style-type: none"> - (Vor-)Praktikum für berufsbegleitende Ausbildung FH / HFS - Jugendarbeiter/in ohne FH / HFS Abschluss und ohne Erfahrung im Bereich der OKJA mit sehr einfachen angeleiteten Aufgaben - Projektmitarbeitende

Betreuung und Soziales 2	
Klasse 12 – 17	BUS 2
Funktionsbeschreibung	Begleitung, Betreuung und Förderung von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen, Wahrnehmung von pädagogischen Aufgaben, teilweise mit entsprechenden administrativen Aufgaben. Begleitung, Betreuung, Beschäftigung und Überwachung von Insassen in Einrichtungen des Justizvollzugs.
Berufliche Stellung	Ausführend; Mitarbeitende mit geringer Erfahrung resp. Qualifikation anleiten: Grösstenteils ausführende Tätigkeiten. Die fachliche Anleitung von Mitarbeitenden mit geringer Erfahrung / Qualifikation (z.B. Lernende) kann zum Aufgabenbereich dieser Referenzfunktion gehören.
Verantwortung für	z.B. wie BUS1, jedoch <ul style="list-style-type: none"> - mehr Selbständigkeit und höhere Verantwortung - Durchführen von Bezugspersonengesprächen - Durchführen von Gesprächen mit Eltern und externen Fachpersonen - Gewährleisten einer sinnvollen Tagesstruktur
Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> - EFZ: berufliche Grundbildung 3 Jahre mit eidg. Fähigkeitszeugnis in einem sozialen Beruf (z.B. Fachfrau/-mann Betreuung); für Justizvollzug: Berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis - funktionspezifische Weiterbildung; im Justizvollzug z.B. SAZ, Arbeitsagogik, zusätzliche Fachausbildung)
Erfahrung	wenigstens 5 Jahre Berufserfahrung , je nach Aufgabengebiet / Funktion
Besoldung gem. Klasse	Monatsbesoldung CHF 4'732.40 - CHF 7'197.10 Jahresbesoldung inkl. 13 CHF 61'521.20 - CHF 93'562.30
Einsatzbereich OKJA	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsbegleitende Ausbildung FH / HFS - Jugendarbeiter/in ohne FH / HFS Abschluss mit Erfahrung im Bereich der OKJA mit einfachen angeleiteten Aufgaben. - Projektmitarbeitende

Betreuung und Soziales 3	
	Klasse 14 – 19 BUS 3
Funktionsbeschreibung	Wie BUS2, jedoch zusätzlich selbständige Ausführung von Aufgaben in spezialisierten Sachbereichen, hohe fachliche Verantwortung
Berufliche Stellung	Ausführend; Mitarbeitende mit geringer Erfahrung resp. Qualifikation anleiten: Grösstenteils ausführende Tätigkeiten. Die fachliche Anleitung von Mitarbeitenden mit geringer Erfahrung / Qualifikation (z.B. Lernende) kann zum Aufgabenbereich dieser Referenzfunktion gehören.
Verantwortung für	z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätsmanagement im Sachbereich - Durchführen von anspruchsvollen Bezugspersonengesprächen - Leitung Interventionsgruppe - Verantwortung für die Beschäftigung in Gefängnissen
Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> - EFZ: berufliche Grundbildung 3 Jahre mit eidg. Fähigkeitszeugnis - funktionspezifische Weiterbildung; im Justizvollzug z.B. SAZ, Arbeitsagogik, zusätzliche Fachausbildung)
Erfahrung	wenigstens 5 Jahre Berufserfahrung , je nach Aufgabengebiet / Funktion
Besoldung gem. Klasse	Monatsbesoldung CHF 5'135.30 - CHF 7'912.20 Jahresbesoldung inkl. 13 CHF 66'758.90 - CHF 102'858.60
Einsatzbereich OKJA	- Jugendarbeiter/in ohne FH / HFS Abschluss mit Erfahrung im Bereich der OKJA mit selbständiger Umsetzung der Aufgaben.

Betreuung und Soziales 4	
	Klasse 16 – 21 BUS 4
Funktionsbeschreibung	Wie BUS3, jedoch Übernahme von besonderen, z.T. übergeordneten Aufgaben
Berufliche Stellung	Ausführend; Mitarbeitende mit geringer Erfahrung resp. Qualifikation anleiten: Grösstenteils ausführende Tätigkeiten. Die fachliche Anleitung von Mitarbeitenden mit geringer Erfahrung / Qualifikation (z.B. Lernende) kann zum Aufgabenbereich dieser Referenzfunktion gehören.
Verantwortung für	z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeit in Arbeitsgruppen und bei Projekten innerhalb der Institution und ihres Umfelds - Mitverantwortung bei der Führung einer Klientengruppe (z.B. Co-Leitung) - Verantwortung für die Gesundheitsversorgung in einer Anstalt
Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> - EFZ: berufliche Grundbildung 3 Jahre mit eidg. Fähigkeitszeugnis - funktionspezifische Weiterbildung; im Justizvollzug z.B. SAZ, Arbeitsagogik, zusätzliche Fachausbildung)
Erfahrung	langjährige Berufserfahrung , je nach Aufgabengebiet / Funktion
Besoldung gem. Klasse	Monatsbesoldung CHF 5'583.10 - CHF 8'654.50 Jahresbesoldung inkl. 13 CHF 72'580.30 - CHF 112'508.50
Einsatzbereich OKJA	- Jugendarbeiter/in ohne FH / HFS Abschluss mit Erfahrung im Bereich der OKJA mit selbständiger Umsetzung von Projekten und Aufgaben.

Betreuung und Soziales 5	
	Klasse 18 - 23 BUS 5
Funktionsbeschreibung	Unterstützung von Menschen jeden Alters in ihrer persönlichen Entwicklung, ihren Lernprozessen und bei der Bewältigung ihres Lebensalltages. Beratung, Begleitung, Betreuung, Förderung und/oder Erziehung und Bildung von Menschen in verschiedenen Altersstufen in sozialen Problemlagen.
Berufliche Stellung	Ausführend; fachliche Unterstellung von Mitarbeitenden möglich: Grösstenteils ausführende Tätigkeiten. Die rein fachliche Führung von Mitarbeitenden (dauernd oder projektbezogen) ist bei dieser Referenzfunktion möglich. Keine Personalführung im engeren Sinn.
Verantwortung für	z.B. <ul style="list-style-type: none"> - professionelle Betreuung und Förderung bzw. Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen - Beraten des Umfeldes von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen - Initiierung, Mitgestaltung und Umsetzung von Freizeit- und Bildungsangeboten - Zusammenarbeit mit Fachleuten - Leitung von Arbeitsgruppen / Fachgruppen
Ausbildung	- HFS, FH oder BSc: Abschluss in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik - bei Lehrtätigkeit: Lehrdiplom
Erfahrung	--- <i>(es werden hier explizit keine Erfahrungsjahre genannt)</i>
Besoldung gem. Klasse	Monatsbesoldung CHF 6'141.40 - CHF 9'452.50 Jahresbesoldung inkl. 13 CHF 79'838.20 - CHF 122'882.50
Einsatzbereich OKJA	Entspricht der Einteilung des alten Lohnsystems: Dipl. Sozialarbeiterin/-pädagogin / Sozialarbeiter/ -pädagoge HF/FH <ul style="list-style-type: none"> - Jugendarbeiter/in mit FH / HFS Abschluss mit selbständiger Umsetzung von Angeboten und Projekten.

Referenzfunktion „Leitung Betreuung und Soziales“¹³

Leitung Betreuung und Soziales 1	
	Klasse 16 – 21 LBS1
Funktionsbeschreibung	Leitung eines kleinen Betreuungsbereichs oder Teilbereichs (z.B. in der beruflichen Integration oder in Beschäftigungsprogrammen). Vorwiegend eigene Sach- und Betreuungsarbeit. Aufgrund der Grösse kaum organisatorische Aufgaben.
Berufliche Stellung	Leitend: Entsprechend kategorisierte Referenzfunktionen beinhalten sowohl die fachliche als auch die personelle Führung (inkl. Standortgespräch bzw. Mitarbeiterbeurteilung).
Verantwortung für	<ul style="list-style-type: none"> - Fachliche Anleitung der Mitarbeitenden - Mitverantwortlich für die Zielerreichung (Leistung, Qualität, Termine) - Erledigen der mit der Führung verbundenen administrativen Aufgabe - Mitwirken bei der Erarbeitung, Umsetzung und Weiterentwicklung von Konzepten im Aufgabenbereich (z.B. Qualitätsmanagement, Sicherheit)
Ausbildung	- EFZ: berufliche Grundbildung 3 Jahre mit eidg. Fähigkeitszeugnis - funktionspezifische Weiterbildung
Erfahrung	langjährige Berufserfahrung
Besoldung gem. Klasse	Monatsbesoldung CHF 5'583.10 - CHF 8'654.50 Jahresbesoldung inkl. 13 CHF 72'580.30- CHF 112'508.50
Einsatzbereich OKJA	-

Leitung Betreuung und Soziales 2	
	Klasse 18 – 23 LBS2
Funktionsbeschreibung	Leitung eines Betreuungsbereichs oder eines Teilbereichs (z.B. in der beruflichen Integration oder in Beschäftigungsprogrammen) mit hohem Anteil an eigener Sach- und Betreuungsarbeit. Vermehrt organisatorische oder planerische Aufgaben.
Berufliche Stellung	Leitend: Entsprechend kategorisierte Referenzfunktionen beinhalten sowohl die fachliche als auch die personelle Führung (inkl. Standortgespräch bzw. Mitarbeiterbeurteilung).
Verantwortung für	wie LBS1, jedoch anspruchsvoller aufgrund der Grösse
Ausbildung	- EFZ: berufliche Grundbildung 3 Jahre mit eidg. Fähigkeitszeugnis - funktionspezifische Weiterbildung
Erfahrung	langjährige Berufserfahrung
Besoldung gem. Klasse	Monatsbesoldung CHF 6'141.40 - CHF 9'452.50 Jahresbesoldung inkl. 13 CHF 79'838.20 - CHF 122'882.50
Einsatzbereich OKJA	- Leitung/Co-Leitung einer Kinder-/Jugendarbeitsstelle ohne HF/FH - Praxisanleitung (PA) ohne HF/FH-Abschluss

Leitung Betreuung und Soziales 3	
	Klasse 20 – 25 LBS3
Funktionsbeschreibung	Leitung eines mittleren Betreuungsbereichs mit vorwiegend organisatorischen und planerischen Aufgaben
Berufliche Stellung	Leitend: Entsprechend kategorisierte Referenzfunktionen beinhalten sowohl die fachliche als auch die personelle Führung (inkl. Standortgespräch bzw. Mitarbeiterbeurteilung).
Verantwortung für z.B.	- Sicherstellen der Zielerreichung (Leistung, Qualität, Termine) - Personaleinsatzplanung - Erledigung von mit der Führung verbundenen administrativ-organisatorischen Aufgaben - finanzielle Verantwortung - Erarbeiten, Umsetzen und Weiterentwickeln von Konzepten im Aufgabenbereich (Qualitätsmanagement, Sicherheit) - Wahrnehme übergeordneter und interdisziplinärer Koordination
Ausbildung	- HFS, FH oder BSc: Abschluss in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik - Führungsschulung
Erfahrung	wenigstens 3 Jahre spezifische Berufserfahrung
Besoldung gem. Klasse	Monatsbesoldung CHF 6'723.40 - CHF 10'277.70 Jahresbesoldung inkl. 13 CHF 87'404.20 - CHF 133'610.10
Einsatzbereich OKJA	- Leitung / Co-Leitung einer Kinder-/Jugendarbeitsstelle - Bereichsleitung mit Mitarbeitenden und/oder Praxisanleitung (PA)

Leitung Betreuung und Soziales 4	
	Klasse 22 – 27 LBS4
Funktionsbeschreibung	Fachliche und personelle Leitung eines grossen Betreuungsbereichs mit vorwiegend organisatorischen und planerischen Aufgaben
Berufliche Stellung	Leitend: Entsprechend kategorisierte Referenzfunktionen beinhalten sowohl die fachliche als auch die personelle Führung (inkl. Standortgespräch bzw. Mitarbeiterbeurteilung).
Verantwortung für	z.B. wie LBS 3, jedoch anspruchsvoller aufgrund der Grösse
Ausbildung	- HFS, FH oder BSc: Abschluss in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik - Führungsschulung
Erfahrung	wenigstens 5 Jahre spezifische Berufserfahrung
Besoldung gem. Klasse	Monatsbesoldung CHF 7'349.50 - CHF 11'240.30 Jahresbesoldung inkl. 13 CHF 95'543.50 - CHF 146'123.90
Einsatzbereich OKJA	- (Abteilungs-)Leitung des Kinder- und Jugendbereiches einer grösseren Stelle (z.B. grössere Stadt)

¹ SBFi = Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

² Verordnung des SBFi über das Verzeichnis der gemäss nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung eingestufteten Berufsbildungsabschlüsse, 412.105.12 vom 11.05.15, Stand 01.01.2019

³ RRB 2017/492 Beilage „Referenzfunktionskatalog mit Einreihungsplan, Stand 27.02.18, Seiten 40-46

⁴ Inkonvenienzentschädigungen: Art. 86 Abs. 1, Art. 91-95 und Anhang 3, Kant. Personalverordnung sGS 143.11

⁵ Dienstzeit: Mo-Fr von 06.30-19.00 Uhr. Art. 24. Ausdehnung auf Samstag sowie von 05.00-21.00 Uhr, Art. 25, Kantonale Personalverordnung sGS 143.11

⁶ Empfehlungen von AvenirSocial Sektion Ostschweiz zur Entlohnung von Professionellen Sozialer Arbeit, Januar 2018

⁷ Anhang 1: Lohnklassen (Art. 69), Kant. Personalverordnung sGS 143.11 Kanton St. Gallen

⁸ Anhang 1: (geändert) Referenzfunktionen (Art. 73b), Personalverordnung nGS 2017-055, ab 01.01.2019

⁹ Art. 73e Kantonale Personalverordnung, ab 01.01.2019

¹⁰ Inkonvenienzentschädigungen: Art. 86 Abs. 1, Art. 91-95 und Anhang 3, Kant. Personalverordnung sGS 143.11

¹¹ RRB 2017/492 Beilage „Referenzfunktionskatalog mit Einreihungsplan, Stand 27.02.18, Seiten 40-41

¹² RRB 2017/492 Beilage „Referenzfunktionskatalog mit Einreihungsplan, Stand 27.02.18, Seiten 40, 42-44

¹³ RRB 2017/492 Beilage „Referenzfunktionskatalog mit Einreihungsplan, Stand 27.02.18, Seiten 40, 45-46